STAATSMINISTERIUM
FÜR SOZIALES UND
VERBRAUCHERSCHUTZ

Freistaat
SACHSEN

Legionellen in der Trinkwasserinstallation

Informationen für Verbraucher

Was sind Legionellen und wo kommen sie vor?

Legionellen sind im Wasser lebende Umweltbakterien. Sie kommen weltweit verbreitet in Oberflächenwässern wie z. B. in Bächen, Seen und Flüssen sowie in feuchten Böden vor.

Unter bestimmten Bedingungen besiedeln Legionellen auch Wasserinstallationssysteme. Ihr Vorkommen wird dabei entscheidend von der Wassertemperatur beeinflusst. Ideale Wachstumsbedingungen finden Legionellen bei Temperaturen zwischen 25 und 45°C. Erst bei Temperaturen oberhalb von 60°C werden sie abgetötet.

Was macht Legionellen so gefährlich?

Legionellen können schwerwiegende Atemwegserkrankungen verursachen. Die Infektion erfolgt über das Einatmen erregerhaltiger Aerosole (feinste, zerstäubte Wassertröpfchen), die beispielsweise beim Duschen entstehen. Die Bakterien können anschließend in die Atmungsorgane gelangen und dort zu Entzündungen führen. Es gibt zwei unterschiedliche Verlaufsformen von Legionellenerkrankungen:

- Als **Legionärskrankheit** wird eine durch Legionellen verursachte schwere Lungenentzündung bezeichnet, die unbehandelt in 15–20 % der Fälle tödlich verläuft. Eine Behandlung ist mit Antibiotika möglich. Die Inkubationszeit beträgt zwei bis zehn Tage.
- Das sogenannte **Pontiac-Fieber** ist eine fiebrige Atemwegsinfektion mit grippeähnlichen Symptomen, welche – auch ohne Antibiotikatherapie – innerhalb kurzer Zeit wieder abklingt. Die Inkubationszeit beträgt bis zu zwei Tage.

Eine Übertragung von Mensch zu Mensch ist bislang nicht bekannt und gilt als unwahrscheinlich.

Wer ist besonders gefährdet?

Personen mit geschwächtem Immunsystem haben ein höheres Erkrankungsrisiko. Hierzu zählen vor allem ältere Menschen mit Grunderkrankungen wie Diabetes mellitus oder

Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Männer sind häufiger betroffen als Frauen. Kinder erkranken nur selten.

Wie viele Legionellen in der Trinkwasserinstallation sind noch zulässig?

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001) schreibt für Legionellen einen technischen Maßnahmenwert in Höhe von **100 KBE pro 100 ml** (KBE = Kolonie bildende Einheiten) vor. Trinkwasserinstallationen, die nach den Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet wurden und entsprechend betrieben und gewartet werden, halten diesen Wert erfahrungsgemäß ein. Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes deuten auf Unzulänglichkeiten im Trinkwassersystem hin und die Anlage muss aus hygienischer und technischer Sicht überprüft werden. Werte über **1000 KBE pro 100 ml** weisen auf eine hohe Kontamination des Systems hin und erfordern kurzfristige Sanierungsmaßnahmen. Bei extrem hohen Kontaminationen von mehr als **10 000 KBE pro 100 ml** sind Nutzungseinschränkungen (Duschverbot) angezeigt.

Was muss der Vermieter tun?

Alle drei Jahre ist das Trinkwasser auf Legionellen zu untersuchen. Erstmals muss diese Untersuchung bis zum 31.12.2013 erfolgt sein.

Ist der technische Maßnahmenwert überschritten, muss der Vermieter:

- das Gesundheitsamt informieren
- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchführen
- eine Gefährdungsanalyse erstellen
- die Maßnahmen durchführen, die zum Schutz der Verbraucher erforderlich sind

Die betroffenen Verbraucher müssen über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und eventuelle Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Wassers informiert werden.

Was können Sie selbst tun?

Wasser, das über längere Zeit in der Leitung gestanden hat (Stagnationswasser), ist höher belastet. Es wird empfohlen, nach längerer Nicht-Nutzung (ab 2 bis 3 Tage) die ersten Liter mit möglichst wenig Aerosolbildung ablaufen zu lassen.

Auch eine regelmäßige Entkalkung/Reinigung von Duschköpfen ist hilfreich, da sich auch dort Legionellen ansiedeln können.

Wo gibt es weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) unter http://www.gesunde.sachsen.de/5260.html.

Mit Fragen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Gesundheitsamt. Die Kontaktdaten der sächsischen Gesundheitsämter finden Sie ebenfalls auf den Internetseiten des SMS unter http://www.gesunde.sachsen.de/6849.html.

Parallel zu diesem Faltblatt wird auch ein separates Faltblatt mit Informationen über die Pflichten der Vermieter bereitgehalten.

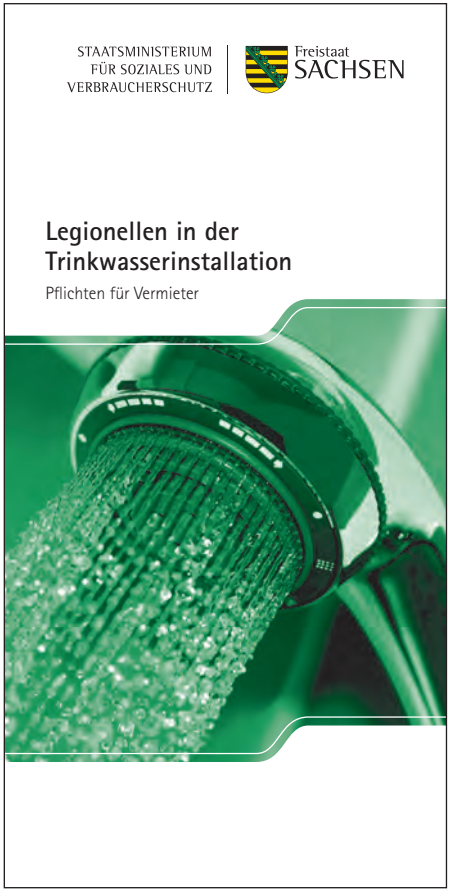

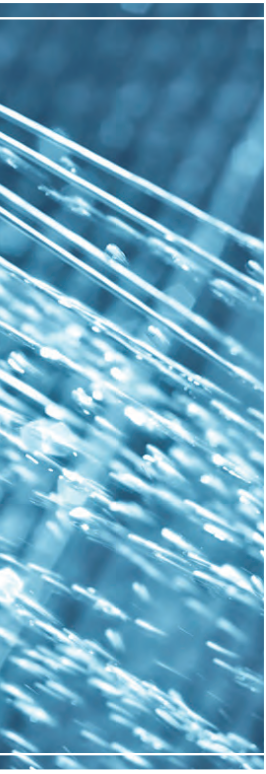

Herausgeber:
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Albertstraße 10, 01097 Dresden,
E-Mail: presse@sms.sachsen.de, www.sms.sachsen.de

Gestaltung und Satz:
SV SAXONIA Verlag GmbH/SAXONIA Werbeagentur,
www.saxonia-werbeagentur.de

Bildnachweis:
Titelbild © Sigurd – Fotolia.com

Redaktionsschluss:
15. August 2013

Bezug:
Zentraler Broschürenversand
der Sächsischen Staatsregierung,
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon 0351 2103671, Fax 0351 2103681
E-Mail: Publikationen@sachsen.de

Dieses Faltblatt wird kostenlos abgegeben. Es kann auch online bestellt und heruntergeladen werden unter www.publikationen.sachsen.de